



RAHMENVEREINBARUNG GEMÄSS ART. 54 GVD NR. 50/2016 BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG VON WARTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN AN VON DEN STAATLICHEN BEHÖRDEN GENUTZTEN IMMOBILIEN SOWIE AN DEN LIEGENSCHAFTEN, HINSICHTLICH DERER DIE MASSNAHMEN VON DER AGENTUR FÜR STAATSGÜTER GEMÄSS ART. 12 ABS. 5 GD NR. 98/2011, UMGEWANDELT MIT DEM GESETZ NR. 111/2011, IN DER DURCH DAS GESETZ NR. 190/2014 GEÄNDERTEN FASSUNG, VERWALTET WERDEN, IM ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET DER *REGIONALDIREKTION TRENINO SÜDTIROL*:

TERRITORIALGEBIET BOZEN: BAULOS 1, BAULOS 2, BAULOS 3

TERRITORIALGEBIET TRIENT: BAULOS 1, BAULOS 2, BAULOS 3

- BAUARBEITEN -

AUFTRAGSBEDINGUNGEN



KAP. 1

BEDINGUNGEN DER RAHMENVEREINBARUNG

Art. 1 – Prämissen

Um ein angemessenes System für das Management von Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den von den staatlichen Behörden genutzten Immobilien laut Art. 12 Abs. 2 Buchst. a) und b) GD 98/2011, umgewandelt mit dem Gesetz 111/2011, in der durch das Gesetz Nr. 190/2014 geänderten Fassung, sowie an den Liegenschaften, hinsichtlich derer die Maßnahmen von der Agentur für Staatsgüter gemäß Art. 12 Abs. 5 des vorgenannten Dekrets verwaltet werden, im Zuständigkeitsgebiet (Region Trentino Südtirol) zu gewährleisten, hat die Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, als *zentrale Beschaffungsstelle* ein offenes Verfahren zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung zur Durchführung sämtlicher Maßnahmen ausgeschrieben, die ab dem 01.01.2023 notwendig werden.

Diese Rahmenvereinbarung (im Folgenden der Kürze halber auch RV) regelt die allgemeinen Auftragsbedingungen für die diese RV unterzeichnenden Wirtschaftsteilnehmer seitens des Überregionalen Staatsamts für Öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol - Friaul-Julisch Venetien, der Generaldirektion für staatlichen Hoch- und Tiefbau (Diges) des Ministeriums für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität, der Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol (im Folgenden der Kürze halber auch Agentur), des Kulturministeriums, des Verteidigungsministeriums und des Rechnungshofs (im Folgenden der Kürze halber auch Vergabestellen) hinsichtlich der oben genannten Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Regionaldirektion Trentino Südtirol, *Territorialgebiet Bozen*: Baulos 1, Baulos 2, Baulos 3 - *Territorialgebiet Trient*: Baulos1, Baulos2, Baulos 3 sowie der entsprechenden Durchführungsmodalitäten, die im Anschluss in den Unternehmerwerkverträgen, mit welchen die einzelnen Maßnahmen in Auftrag gegeben werden, detailliert ausgeführt werden.

Das Überregionalen Staatsamts für Öffentliche Arbeiten Trentino Südtirol- Friaul Venedig Julien und die Generaldirektion für staatlichen Hoch- und Tiefbau (Diges) vergibt die Verträge für die Durchführung der Maßnahmen laut Abs. 1 im Rahmen der Ausgabenbeschlüsse, welche die Agentur für Staatsgüter jährlich mittels der Verabschiedung des Generalplans der Maßnahmen (im Folgenden der Kürze halber auch Generalplan) laut Art. 12 Abs. 4 GD 98/2011 fasst, einschließlich der Maßnahmen in Bezug auf Vorjahre, mit denen die Wirtschaftsteilnehmer der vorherigen Rahmenvereinbarungen nicht beauftragt wurden.

Der Generalplan kann bei Änderungen, die sich auf die verfügbaren Mittel in den einschlägigen Fonds laut Art. 12 Abs. 6 GD 98/2011 auswirken, oder auftretenden Instandhaltungsbedürfnissen, die gegenüber einer oder mehreren Maßnahmen, die bereits im Plan enthalten sind, als vorrangig eingestuft werden und nicht bereits an einen der diese RV abschließenden Wirtschaftsteilnehmer vergeben wurden, überarbeitet werden.

Da es sich um ein reines Programmdokument handelt, beinhaltet die Angabe einer Maßnahme im Generalplan nicht automatisch die Verpflichtung zu deren Durchführung und entsprechend zur Vergabe an die diese Rahmenvereinbarung abschließenden Wirtschaftsteilnehmer.

Die einzelnen Verträge werden im Einklang mit den Vorschriften in den einzelnen Durchführungsverträgen, diesen Auftragsbedingungen, den besonderen Vergabe- und

Vertragsbedingungen sowie den Ausschreibungsbedingungen vergeben und müssen unter Einhaltung der in der technischen Dokumentation in Bezug auf die einzelnen Maßnahmen und/oder Arbeiten enthaltenen Spezifikationen durchgeführt werden. Je nach Komplexität der Maßnahmen und/oder Arbeiten kann diese Dokumentation aus dem Ausführungsprojekt bestehen bzw. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten bis zum 30. Juni 2023 mit Ausnahme der Instandsetzungsarbeiten, welche die Erneuerung oder den Ersatz von tragenden Teilen von Bauwerken oder Anlagen beinhalten, aus dem Einreichprojekt, das zumindest aus einem allgemeinen Bericht, aus dem Verzeichnis der Einheitspreise der vorgesehenen Arbeiten, der Kosten- und Massenberechnung, dem Sicherheits- und Koordinierungsplan mit analytischer Ermittlung der Sicherheitskosten, die dem Abschlag im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 23 Abs. 3-bis GvD 50/2016 nicht zu unterwerfen sind, besteht.

Art. 2 – Begriffsbestimmungen

- *Zentrale Beschaffungsstelle*: Regionaldirektion Trentino Trentino Südtirol der Agentur für Staatsgüter, welche die Rahmenvereinbarung mit den infolge eines offenen Verfahrens identifizierten Wirtschaftsteilnehmern unterzeichnet;

- *Nutzende Verwaltungen*: Staatliche Verwaltungen laut Art. 1 Abs. 2 GvD 165/2001 gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. a) GD 98/2011 in der mit dem Gesetz 111/2011 umgewandelten Fassung, die Güter nutzen, für welche die Maßnahmen laut dieser Rahmenvereinbarung bestimmt sind;

- *Vergabestellen*: Verwaltungen, welche die einzelnen Unternehmerwerkverträge in den Territorialbereichen Bozen und Trient abschließen – Baulose 1, 2, 3 (Überregionalen Staatsamts für Öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol - Friaul Venedig Julien, Agentur für Staatsgüter Regionaldirektion Trentino Südtirol, Generaldirektion für staatlichen Hoch- und Tiefbau (Diges) des Ministeriums für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität, Agentur für Staatsgüter – Regionaldirektion Trentino Südtirol, Kulturministerium, Verteidigungsministerium und Rechnungshof);

- *Auftragnehmer*: Wirtschaftsteilnehmer, der infolge eines offenen Verfahrens mit den folgenden CIG Kodex 92071192F5, 9207157251, 9207204918, 92072227F3, 9207255330, 9207277557, das von der Agentur für Staatsgüter durchgeführt wurde, nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Auswahl von 12 Wirtschaftsteilnehmern, mit welchen die Rahmenvereinbarung zur Vergabe der oben aufgeführten Arbeiten abgeschlossen wird, ermittelt wurde;

Los "X":

Territorialbereich Bozen: *Los 1*: Arbeiten ohne SOA - Zertifizierung: Instandhaltungsmaßnahmen über einen Betrag von mindestens 40.000,00 Euro bis höchstens 150.000,00 Euro; *Los 2*: Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II: Instandhaltungsarbeiten über einen Betrag von mehr als 150.001 Euro bis 516.000 Euro; *Los 3* mit SOA-Zertifizierung der Klasse III und IV: Instandhaltungsarbeiten über einen Betrag von mehr als 516.001 Euro bis 2.582.000,00 Euro;

Territorialbereich Trient: *Los 1*: Arbeiten ohne SOA - Zertifizierung: Instandhaltungsmaßnahmen über einen Betrag von mindestens 40.000,00 Euro bis höchstens 150.000,00 Euro; *Los 2* - mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II:

Instandhaltungsarbeiten über einen Betrag von mehr als 150.001 Euro bis 516.000 Euro;
Los 3: mit SOA-Zertifizierung der Klasse III und IV: Instandhaltungsarbeiten über einen Betrag von mehr als 516.001 Euro bis 2.582.000,00 Euro;

- *Parteien:* die zentrale Beschaffungsstelle und der einzelne Auftragnehmer, welche diese Rahmenvereinbarung unterzeichnen;

- *Vertrag:* Unternehmerwerkvertrag, der zwischen der Vergabestelle und dem Auftragnehmer für die Beauftragung mit den einzelnen Maßnahmen unterzeichnet wird.

Art. 3 – Wert der Prämissen und der Urkunden, auf die verwiesen wird

Die obigen Prämissen sowie Urkunden und Dokumente, auf die in dieser Urkunde verwiesen wird, bilden, auch wenn sie nicht materiell beigelegt sind, einen wesentlichen Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

Art. 4 – Gegenstand

Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind die Ausführung aller Werke und die Anschaffung all dessen, was für die Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an den von den staatlichen Behörden laut Art. 12 Abs. 5 GD Nr. 98/2011 in der mit dem Gesetz 111/2011 umgewandelten Fassung genutzten Liegenschaften notwendig ist, die möglichst auch der Sanierung der Innenräume der in Staatseigentum befindlichen Liegenschaften dienen, um die passiven Bestandsverträge zu reduzieren, sowie zur energetischen Sanierung der Liegenschaften einschließlich derer, die direkt vom Kulturministerium, vom Verteidigungsministerium und vom Rechnungshof hinsichtlich der von diesen verwendeten Liegenschaften verwaltet und finanziert werden, sowie der von der Agentur für Staatsgüter verwalteten Instandhaltungsmaßnahmen mit anderen Mitteln als denen laut Art. 12 Abs. 6 GD 98/2011 im Zuständigkeitsgebiet der Regionaldirektion Trentino Südtirol, die mittels einzelner Verträge vergeben werden.

Unter den Auftrag fallen die Arbeiten, Leistungen, Lieferungen und Anschaffungen, die für die vollständige Fertigstellung einer jeden Maßnahme, die nach vorheriger Unterzeichnung eines spezifischen Vertrags für jede einzelne Maßnahme oder Arbeitsleistung eingeleitet wurde, gemäß den Vorschriften dieser RV und der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie denen, die in der technischen Dokumentation der einzelnen Maßnahmen oder Arbeitsleistungen angegeben sind, notwendig sind.

Die Rahmenvereinbarung erstreckt sich automatisch auf die Liegenschaften, die nach ihrem Abschluss aus irgendwelchen Gründen dem Baubestand des Staats hinzugefügt werden, und diejenigen, die im Rahmen eines passiven Bestandsvertrags genutzt werden, ohne dass dem Auftragnehmer irgendwelche Ansprüche auf Entgelte und Entschädigungsleistungen irgendwelcher Art erwachsen.

Die Agentur behält sich das Recht vor, einige Maßnahmen auszuschließen, auch wenn diese im Generalplan laut Art. 12 Abs. 4 GD 98/2011 vorgesehen sind, da es sich dabei um ein reines Programmdokument handelt, das keine Verpflichtung zur Durchführung beinhaltet. Den die RV abschließenden Wirtschaftsteilnehmern erwachsen daher keinerlei Ansprüche im Hinblick auf die jeweilige Vergabe.

Art. 5 – Zusammenfassende Beschreibung der Arbeiten, Kategorie der Arbeiten und Befähigungen

Die Maßnahmen und Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten betreffen Gebäude und/oder deren Teile, die von den nutzenden Verwaltungen genutzt werden und/oder leer stehen, mit den etwaigen sowohl internen als auch externen Zugehörigkeiten und können sich sowohl auf Hoch- und Tiefbauten als auch auf den Bau von Anlagen und Arbeiten an tragenden Teilen beziehen, die im Allgemeinen unter folgende Typen fallen:

1. PRÜFUNGEN DER BAUTEN
2. AUSHUB, GRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN
3. PFAHLBAUTEN UND SCHLITZWÄNDE
4. ABRISS-, ABRUCHARBEITEN UND TRANSPORT
5. MELIORATION/SANIERUNG
6. HILFSBAUTEN
7. VERBUNDSTOFFE, STÄHLE, SCHALUNGEN
8. DECKEN, UNTERGRÜNDE, PACKLAGEN, ESTRICHE
9. DÄCHER, EINDECKUNGEN UND SPENGLERARBEITEN
10. MAURERARBEITEN
11. ABDICHTUNGSARBEITEN
12. DÄMM- UND SCHALLSCHUTZ
13. PUTZARBEITEN
14. ZWISCHENDECKEN/TRENNWÄNDE
15. BODENBELÄGE UND WANDVERKLEIDUNGEN
16. NATURWERKSTEINARBEITEN
17. SCHREINER-/TISCHLERARBEITEN UND TÜREN/FENSTER AUS PVC
18. STAHL- UND ALUMINIUMBAUTEN
19. VORHANGFASSADEN UND HINTERLÜFTETE FASSADEN
20. BAUTEN AUS GLAS UND GLASBAUSTEINEN
21. MALERARBEITEN
22. KONSOLIDIERUNGEN/SICHERUNGSARBEITEN
23. ZU DEN GEBÄUDEN GEHÖRENDE AUSSENANLAGEN, VERKEHRSWEGE UND PARKPLÄTZE
24. NETZE FÜR DIE WASSERVERSORGUNG UND FÜR DIE VERTEILUNG, DAS SAMMELN UND DIE ABFÜHRUNG VON WASSER
25. AUSSENANLAGEN UND GRÜNFLÄCHEN
26. ELEKTROANLAGEN
27. FERNSEH-, SPRECH- UND MELDEANLAGEN
28. TELEKOMMUNIKATIONS- UND DATENÜBERTRAGUNGSNETZE
29. USV-ANLAGEN UND BATTERIEN
30. SCHUTZSYSTEME
31. AUSGLEICHS- UND ERDUNGSANLAGEN
32. DIE ELEKTROARBEITEN ERGÄNZENDE ARBEITEN UND LIEFERUNGEN
33. GEBÄUDEAUTOMATION
34. UMSPANNSTATIONEN
35. STROMAGGREGATE
36. GERÄTE FÜR EINBRUCHSICHERUNGEN
37. TECHNOLOGISCHE UND SONDERANLAGEN
38. HEIZUNGS- UND KLIMAAANLAGEN
39. WASSER-/SANITÄRANLAGEN
40. AUFZUGSANLAGEN
41. BRANDSCHUTZSYSTEME

42. TARIFE UND BEFÖRDERUNG AUF RECHNUNG DRITTER UND HANDLING VON MÖBELN/EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN

Die Instandhaltungsmaßnahmen können in Auftrag gegeben werden, sofern sie unter die folgenden Kategorien fallen: OG1, OG2, OG11 (für deren Ausführung der Besitz der Zertifizierung laut MD Nr. 37/2008 erforderlich ist).

Bei der oben aufgeführten Liste handelt es sich in jedem Fall um Richtangaben, da sie auf den am häufigsten von den Verwaltungen mitgeteilten Bedürfnissen basiert, die während der Laufzeit dieser RV ausgeführt werden könnten.

Art. 6 – Laufzeit

Diese RV hat ab dem 01.01.2023 eine Laufzeit von 3 (drei) Jahren.

Die Rahmenvereinbarung kann ihre Rechtswirksamkeit auch vor Ablauf dieses Zeitraums verlieren, wenn der in Art. 7 angegebene maximale Ausgabenbetrag erreicht wird, wobei die mögliche Inanspruchnahme der in diesem Artikel vorgesehenen Option vorbehalten bleibt.

Sofern im Zeitraum laut Abs. 1 keine Maßnahmen an den Auftragnehmer vergeben werden, ist dieser nicht berechtigt, Entgelte jeglicher Art zu fordern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Maßnahmen, mit denen ihn die Vergabestelle beauftragt hat, innerhalb des Ablaufdatums der RV unter Einhaltung der Fristen und Bedingungen laut Art. 1 – Prämissen durchzuführen.

Art. 7 – Betrag der Rahmenvereinbarung und Option

Gemäß Artikel 35, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 darf der Höchstbetrag der kraft dieses Rahmenvertrages zu vergebenden Eingriffe, Kosten für die Arbeiter und Sicherheitskosten inbegriffen, den für das entsprechende Baulos im Rahmenvertrag geschätzten Höchstbetrag nicht überschreiten. Die Beträge werden im Folgenden aufgelistet, ohne MwSt.:

TERRITORIALGEBIET BOZEN		TERRITORIALGEBIET TRIENT	
Baulos	Betrag	Baulos	Betrag
Baulos 1	€ 960.000,00	Baulos 1	€ 800.000,00
Baulos 2	€ 1.760.000,00	Baulos 2	€ 1.032.000,00
Baulos 3	€ 6.000.000,00	Baulos 3	€ 6.000.000,00

Die Sicherheitskosten, die dem Abschlag nicht unterliegen, werden im Detail für jeden einzelnen Durchführungsvertrag gemäß den Vorgaben laut GvD 81/2008 bewertet und berechnet.

Der Personalaufwand, den die Vergabestelle gemäß Art. 23 Abs. 16 GvD 50/2016 zu bewerten hat, ist hinsichtlich der einzelnen vergabegegenständlichen Arbeiten dem Richtpreisverzeichnis bzw. den Anweisungen der Preisverzeichnisse, in denen die Kriterien zur Ermittlung der Kostenzusammensetzung der einzelnen Posten angegeben sind, oder sonstigen regionalen und/oder branchenbezogenen Dokumenten im Gebiet zu entnehmen, in denen die Anteile des Personalaufwands in Prozent angegeben sind.

Der Betrag des einzelnen Vertrags wird unter Anwendung des vom Zuschlagsempfänger auf die der/dem entsprechenden Massenberechnung/Projekt beigefügte Preisliste gebotenen Abschlags ermittelt. Die Sicherheitskosten gemäß dem SKP, die nicht dem Abschlag unterliegen, werden ebenfalls auf Basis des regionalen Richtpreisverzeichnisses bemessen und dem Nettobetrag der Arbeiten hinzugefügt, um den Gesamtbetrag des Vertrags festzulegen.

Der geschätzte Höchstbetrag laut dem ersten Satz unterliegt der MwSt.-Regelung, die je nach Art der durchgeführten Arbeiten in Form verschiedener Steuersätze angewandt werden kann.

Der Betrag laut dem ersten Satz ist als in vollem Umfang abgeltend für sämtliche Arbeiten, Leistungen, Lieferungen und Anschaffungen zu verstehen, die notwendig sind, um die Arbeiten gemäß den in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen festgelegten Bedingungen sowie den technischen Eigenschaften, die in der technischen Dokumentation für jede einzelne Maßnahme vorgesehen sind, komplett fertigzustellen. Je nach Komplexität kann die technische Dokumentation aus dem Ausführungsprojekt oder bei einfacher Instandhaltung, bei der dieses nicht notwendig ist, aus der einfachen Massenberechnung, welcher ein technischer Bericht beigefügt ist, bestehen.

Der Vertrag wird zur Gänze „nach Maß“ laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) GvD 50/2016, Art. 59 Abs. 5-bis GvD 50/2016 sowie Art. 43 Abs. 7 DPR 207/2010 abgeschlossen und gemäß den Angaben in Art. 30 dieses Dokuments verbucht.

Die Agentur für Staatsgüter kann die Rahmenvereinbarung ohne Abwicklung einer neuen Ausschreibung gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 und bis zu einer Höhe von 50 % des voraussichtlichen Gesamtwerts der Rahmenvereinbarung ändern, wenn

- der für jedes Los voraussichtlich geschätzte Gesamtbetrag gemäß den Angaben in Art. 7 „Betrag der Rahmenvereinbarung“ erreicht wurde;
- der maximale Restbetrag für jeden an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, bestehend aus der auf der Grundlage der durchgeführten Vormerkungen aktualisierten maximalen Vergabeschwelle, aufgrund des Betrags der zu vergebenden Maßnahme deren Vergabe gemäß den in den Ausschreibungsbedingungen, in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, den Auftragsbedingungen und dem entsprechenden operationellen Leitfaden für die Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgeschriebenen Regeln nicht gestattet.

Für die oben angeführte Option wurde der Gesamtwert dieses Vergabeverfahrens geschätzt.

Die oben genannte Vertragsänderung, die in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 vorgesehen ist, wirkt sich, sofern sie von der Agentur für Staatsgüter durchgeführt wird, auf die späteren Durchführungsverträge aus, die im Rahmen der neuen Kapazität der Rahmenvereinbarung gemäß den in den Ausschreibungsunterlagen, den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, den Auftragsbedingungen und dem entsprechenden operationellen Leitfaden zur Nutzung der

IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgesehenen Bedingungen abgeschlossen werden.

Die etwaige Geltendmachung der Option beinhaltet somit die Aktualisierung der für jeden Wirtschaftsteilnehmer vorgesehenen Vergabeschwelle mit der Zuteilung der Maßnahmen gemäß den Modalitäten und Bedingungen, die in den Ausschreibungsunterlagen, in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, in den Auftragsbedingungen und im entsprechenden operationellen Leitfaden für die Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ vorgesehen sind.

Die gemäß Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 vorgesehene Vertragsoption ist für die Agentur für Staatsgüter, die sich das Recht vorbehält, den Betrag der Rahmenvereinbarung zu erhöhen und die entsprechenden Leistungen innerhalb des maximalen Zeitrahmens von drei Jahren, in denen die Rahmenvereinbarung gültig ist, zu aktivieren, nicht verbindlich. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich daher jeder Wirtschaftsteilnehmer, die Vertragsänderung bedingungslos zu akzeptieren, ohne dass die etwaige Aktivierung oder nicht erfolgte Aktivierung der optionalen Leistungen einen Grund für die Forderung besonderer Entgelte und Entschädigungsleistungen irgendeiner Art darstellen kann. Der Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich somit zur Erfüllung der aus der Vertragsänderung erwachsenden Verpflichtungen zu denselben, in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Bedingungen, wobei vorbehalten bleibt, dass die Vergabestelle nicht verpflichtet ist, Verträge bis zur Höhe des neuen gemäß den obigen Angaben erhöhten voraussichtlichen Betrags abzuschließen.

Art. 8 – Einschlägige Rechtsvorschriften

Für die Rahmenvereinbarung und die aus deren Unterzeichnung erwachsenden Vertragsverhältnisse gilt Folgendes:

- die geltenden gesamtstaatlichen Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere das GvD 50/2016 i. d. g. F. und das DPR 207/2010 i. d. g. F. hinsichtlich der nicht durch Art. 217 GvD 50/2016 aufgehobenen Artikel;
- die allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen für öffentliche Aufträge, die mit MD Nr. 145 vom 19. April 2000 verabschiedet wurden, was die nicht durch das DPR 207/2010 aufgehobenen Artikel betrifft;
- das GvD 81/2008 und die zur Eindämmung und Bewältigung der Gesundheitskrise aufgrund der COVID-19-Epidemie eingeführten Maßnahmen;
- die Königlichen Dekrete 2440/1923 und 827/1924 hinsichtlich der Artikel, die nicht durch Art. 217 GvD 50/2016 aufgehoben wurden;
- Art. 12 Abs. 2 bis Absatz 10 GD Nr. 98/2011, umgewandelt in das Gesetz Nr. 111 vom 15. Juli 2011 i. d. g. F.;
- das Durchführungsdekret vom 8. Oktober 2012;
- die allgemeinen und besonderen Bedingungen hinsichtlich der Arbeiten laut den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, der Rahmenvereinbarung sowie den allgemeinen einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die gegenwärtig in Italien in Kraft sind oder die während der Ausführung der Arbeiten erlassen werden, auch was etwaige Aspekte und Einzelheiten betrifft, die nicht in den besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen und in der Rahmenvereinbarung enthalten sind;

- die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs hinsichtlich dessen, was nicht ausdrücklich von den oben angegebenen Quellen geregelt ist.

Art. 9 – Rangfolge der Vertragsbestimmungen

Bei der Ausführung gilt allgemein die folgende Rangfolge:

- a) allgemeine zwingende gesetzliche und regulatorische Bestimmungen;
- b) Unternehmerwerkvertrag;
- c) besondere Vergabe- und Vertragsbedingungen;
- d) Dokumente des Ausführungsprojekts/Einreichprojekts bei vereinfachter Projektierung im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 23 Abs. 3-bis GvD 50/2016.

Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen Dokumenten, die einem jeden Vertrag beiliegen, gilt die Lösung, die den Zielsetzungen, für welche die Maßnahmen oder Arbeiten in Auftrag gegeben wurden, am nächsten kommt, und in jedem Fall diejenige, die den Kriterien der Vernunft und fachgerechten Ausführung sowie den entsprechenden UNI-Normen am besten gerecht wird.

Bei Widersprüchen bzw. scheinbarer Unvereinbarkeit zwischen Vorgaben der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen finden in erster Linie die Sonderregelungen bzw. die Bestimmungen Anwendung, die Ausnahmen von allgemeinen Regeln darstellen, zweitens diejenigen, die den gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen bzw. der Rechtsordnung am nächsten kommen, drittens diejenigen, die am detailliertesten sind, und schließlich diejenigen gewöhnlicher Art.

Die Vertragsklauseln sowie die Bestimmungen der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen werden unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Vertrags und der mit der technischen Projektdokumentation angestrebten Ergebnisse ausgelegt. In allen anderen Fällen finden die Art. 1362 bis 1369 ZGB Anwendung.

Art. 10 – Dokumente, die einen Bestandteil der Rahmenvereinbarung bilden

Teil dieser Rahmenvereinbarung sind die folgenden Dokumente, auch wenn sie dieser nicht materiell beigelegt sind: technisches Angebot und Preisangebot.

Darüber hinaus bilden die folgenden Dokumente einen wesentlichen Bestandteil der RV, auch wenn sie dieser materiell nicht beigelegt sind:

- die allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen, die mit dem MD Nr. 145 vom 19. April 2000 verabschiedet wurden (hinsichtlich des Teils, der nicht durch das DPR 207/2010 i. d. g. F. aufgehoben wurde);
- die besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen;
- Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird;
- das Dokument mit der Bezeichnung „technische Lösung“, das die entsprechenden mit dem Angebot eingereichten Unterlagen und Anlagen einschließt.

KAP. 2

ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

Art. 11 – Versicherungen und Sicherheiten zulasten des Auftragnehmers

Als endgültige Kautionsmaßnahme muss der Auftragnehmer bei der Vergabe der einzelnen Instandhaltungsmaßnahme eine **Bürgschaft** zugunsten einer jeden Vergabestelle (Überregionales Staatsamt Für Öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol- Friaul-Julisch Venetien, Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Trentino Südtirol, Kulturministerium, Verteidigungsministerium und Rechnungshof) für die im Gebiet der Regionalgebiet Trentino Südtirol durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von **10 % des Betrags des einzelnen Durchführungsvertrags** leisten. Bei Zuschlagserteilung mit einem Abschlag von mehr als 10 Prozent auf den Ausschreibungsbetrag wird die Bürgschaft um die über den 10 Prozent liegenden Prozente erhöht. Bei einem Abschlag von mehr als 20 Prozent entspricht die Erhöhung zwei Prozent pro jedem Prozent Abschlag, der 20 Prozent überschreitet, im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 103 Abs. 1 GvD 50/2016. Anwendung findet ferner Art. 93 Abs. 7 GvD 50/2016. Diese Kautionsmaßnahme deckt den Aufwand für die nicht erfolgte oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung aller sich aus der einzelnen Vergabe ergebenden Verpflichtungen und verliert ihre Rechtswirksamkeit erst nach der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung. Insbesondere wird die Bürgschaft mit zunehmendem Fortschritt der Durchführung der Maßnahme und je nach dessen Ausmaß bis zu einem Höchstmaß von 80 (achtzig) Prozent des gesicherten Anfangsbetrags schrittweise freigegeben. Die Freigabe gemäß den oben genannten Bedingungen und Ausmaßen erfolgt automatisch, ohne dass es der Genehmigung der Vergabestelle bedarf, unter der einzigen Bedingung, dass der Auftragnehmer dem Bürgen zuvor die Baufortschritte oder ein gleichwertiges Dokument im Original oder als beglaubigte Abschrift zum Nachweis der erfolgten Durchführung übergibt. Der Restbetrag in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent des gesicherten Anfangsbetrags wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen freigegeben. Wird die Bürgschaft nicht bestellt, wird die Rahmenvereinbarung aufgehoben.

Die Bürgschaft gemäß diesem Artikel muss gemäß den Vorgaben laut Art. 103 Abs. 4 GvD 50/2016 geleistet werden und ausdrücklich den Verzicht auf die vorherige Betreuung beim Hauptschuldner, den Verzicht auf die Einrede laut Art. 1957 Abs. 2 ZGB sowie die Inanspruchnahme der Bürgschaft innerhalb von fünfzehn Tagen auf einfache schriftliche Anfrage der Vergabestelle Überregionales Staatsamt Für Öffentliche Arbeiten Venetien – Trentino Südtirol- Friaul-Julisch Venetien, Regionaldirektion der Agentur für Staatsgüter Trentino Südtirol, Kulturministerium, Verteidigungsministerium und Rechnungshof) für die im Gebiet der Trentino Südtirol durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen beinhalten.

Gemäß Art. 103 Abs. 6 GvD 50/2016 kann die Zahlung der Saldorate einer jeden Maßnahme erst angeordnet werden, nachdem der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe der Saldorate bestellt hat, erhöht um den angewandten gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung bzw. der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und dem Zeitpunkt, an dem diese Bescheinigung endgültig wird. Die Zahlung der Saldorate kann nicht als Annahme des Werks gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB gewertet werden.

Gemäß Art. 103 Abs. 7 GvD 50/2016 ist der Auftragnehmer für jede einzelne Maßnahme, mit welcher er mittels der einzelnen Durchführungsverträge beauftragt wird, verpflichtet, der

Vergabestelle mindestens zehn Tage vor der Übergabe der Arbeiten eine Versicherungspolizze auszuhändigen, aufgrund derer die Vergabestelle im Hinblick auf alle durch die Beschädigung oder vollständige oder teilweise Zerstörung von Anlagen und Werken einschließlich solcher, die bereits bestanden, während der Ausführung der Arbeiten schadlos gehalten werden, und welche die Vergabestelle gegen Forderungen für Dritten zugefügte Schäden im Rahmen der Haftpflicht versichert. In den Vergabedokumenten ist der Betrag der zu versichernden Summe angegeben, die in der Regel dem Vertragsbetrag entspricht, sofern keine besonderen begründeten Umstände vorliegen, aufgrund derer eine höhere Summe versichert werden muss. Die Polizze muss die Vergabestelle gegen die Forderungen aufgrund Dritten während der Ausführung der Arbeiten zugefügten Schäden im Rahmen der Haftpflicht absichern. Die Versicherungssumme entspricht 5 Prozent der für die Werke versicherten Summe mit einem Mindestbetrag von 500.000 Euro und einem Höchstbetrag von 5.000.000 Euro. Der Versicherungsschutz muss vom Zeitpunkt der Übergabe der Arbeiten bis zur Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder jedenfalls für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Fertigstellung der Arbeiten (ersichtlich aus der entsprechenden Bescheinigung) gültig sein.

Art. 12 – Schäden aufgrund höherer Gewalt, Personen- und Sachschäden

Bei der Ausführung der Arbeiten gehen vollständig zulasten des Auftragnehmers alle Vorkehrungen, Maßnahmen und Hilfsbauten, die zur Abwicklung der Arbeiten notwendig sind, um die Sicherheit des Personals des Unternehmens und etwaiger Unterauftragnehmer und/oder etwaiger beauftragter Dritter sowie der Personen, die sich aus irgendwelchen Gründen in den Arbeitsbereichen aufhalten, zu gewährleisten.

Vollumfänglich zulasten des Auftragnehmers gehen zudem die Hilfsbauten, die zum Schutz sowohl öffentlicher als auch privater Güter notwendig sind, einschließlich des Verwaltungsaufwands und des technischen Aufwands für deren Errichtung.

Der Aufwand für die Wiederherstellung von Werken oder der Schadensersatz für Orten, Sachen oder Dritten zugefügte Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die notwendigen Vorkehrungen nicht, zu spät oder nicht angemessen getroffen wurden, geht vollumfänglich zulasten des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob ein angemessener Versicherungsschutz besteht oder nicht.

Der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden der Werke ist auf den Betrag der Arbeiten begrenzt, die für deren Behebung notwendig sind, die auf der Grundlage der Vertragsbedingungen und -preise berechnet werden. Diese Arbeiten werden im Maßbuch und im Buchhaltungsregister verbucht und dann dem den Vertrag ausführenden Unternehmen in den nächsten Baufortschritten und Zahlungsbestätigungen wie die anderen Vertragsarbeiten abzüglich des Preisabschlags gutgeschrieben.

Keine Entschädigungsleistung fällt an, wenn das ausführende Unternehmen oder die Personen, für die es haftet, den Schaden mitverschuldet haben.

Zulasten des den Vertrag ausführenden Unternehmens gehen auch die Schäden aufgrund höherer Gewalt, die sämtlichen Hilfsbauten zugefügt wurden, d. h. jenen Bauwerken, die eingerichtet werden müssen, um die in Auftrag gegebenen Arbeiten auszuführen.

Das Unternehmen ist in jedem Fall verpflichtet, umgehend und wirksam alle Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um diese Schäden zu vermeiden.

Schäden, die an den auftragsgegenständlichen Bauwerken aufgrund deren willkürlicher Ausführung verursacht wurden, können nicht Gründen der höheren Gewalt zugerechnet werden und müssen auf Veranlassung und Kosten des Auftragnehmers behoben werden, der sich ebenso verpflichtet, Schadensersatz für die etwaigen, der Vergabestelle entstehenden Folgeschäden zu leisten.

Art. 13 – Vertragsstrafen und Aufhebung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeiten unter Einhaltung der für jeden einzelnen Auftrag festgelegten Fristen auszuführen. Bei Missachtung der vertraglichen Fristen gemäß Art. 26 wird pro Tag eine Vertragsstrafe von 0,5 Tausendstel (null Komma fünf Tausendstel) des entsprechenden festgelegten Nettobetrags verhängt, der gemäß den Vorgaben laut Art. 113-bis GvD 50/2016 ermittelt wird.

Sofern differenzierte Fristen für die verschiedenen in der Bestellung enthaltenen Arbeiten vorgesehen sind oder die Ausführung in mehreren Teilen vorgesehen ist, beinhaltet die Überschreitung einer einzelnen Frist die Verhängung der Vertragsstrafe bezüglich des Nettovertragsbetrags insgesamt.

Werden während der Vertragserfüllung Abweichungen zwischen dem, was bei der Ausschreibung angeboten wurde, und dem, was in der Ausführungsphase tatsächlich eingesetzt wurde, festgestellt, verhängt der Verfahrensverantwortliche die Vertragsstrafen nach den folgenden Methoden.

- a) Für in Bezug auf die Bewertungskriterien a 2.1, a 2.2, a 2.3, a 2.4, a 3.1, a 3.2, b1 und c1 festgestellte Abweichungen wird pro Tag Verzug eine Vertragsstrafe von 0,5 Tausendstel (null Komma fünf Tausendstel) verhängt. Die Vertragsstrafe wird einzeln für jedes Unterkriterium verhängt, hinsichtlich dessen Abweichungen festgestellt werden.
- b) Für in Bezug auf das Bewertungskriterium b2 festgestellte Abweichungen wird eine Vertragsstrafe verhängt, die den Kosten für die schuldhafte Installation des laut dem entsprechenden Kriterium vorgesehenen Überwachungssystems entspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleiter zwecks der Verhängung der Vertragsstrafe laut Punkt a) regelmäßige Kontrollen zur Prüfung der Einhaltung dessen, was angeboten wurde, durchführt und dem Verfahrensverantwortlichen Bericht erstattet. Bei vom Bauleiter festgestellten Abweichungen fordert der Verfahrensverantwortliche den Auftragnehmer unverzüglich auf, das, was tatsächlich in der Ausführungsphase eingesetzt wurde, dem bei der Ausschreibung eingereichten technischen Angebot anzugleichen. Die Vertragsstrafe wird für jeden auf den Zeitpunkt des Empfangs der oben genannten Aufforderung folgenden Tag bis zur erfolgten Anpassung an die in der Vertragsphase übernommenen Verpflichtungen verhängt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleiter zwecks der Verhängung der Vertragsstrafe laut Punkt b), sofern er die Nichterfüllung in Bezug auf das Unterkriterium b2 feststellt, den Verfahrensverantwortlichen informiert, der den Auftragnehmer umgehend auffordert, die Arbeiten innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang der Aufforderung einzuleiten und innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist fertigzustellen. Sobald die oben genannte 10-tägige Frist ergebnislos abgelaufen ist, leitet der Verfahrensverantwortliche die Tätigkeiten zur schuldhaften Installation des vorgesehenen Überwachungssystems ein.

Sofern der Gesamtbetrag der während der Ausführung des einzelnen Vertrags/Auftrags verhängten Vertragsstrafen 10 % des vertraglichen Entgelts für die einzelne Maßnahme überschreitet, erfolgt außer der Aufhebung des einzelnen Vertrags/Auftrags durch die Vergabestelle auch die Aufhebung der Rahmenvereinbarung.

Die Rahmenvereinbarung wird ferner von Rechts wegen aufgehoben, wenn während der Ausführung unterschiedlicher Verträge/Aufträge Vertragsstrafen in Höhe von insgesamt mehr als 10 % des Werts der Rahmenvereinbarung verhängt werden.

Diesbezüglich muss die Vergabestelle die zentrale Beschaffungsstelle entsprechend über die erfolgte Verhängung der Vertragsstrafen informieren.

In allen Fällen, in denen die Rahmenvereinbarung aufgehoben wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die kraft der Rahmenvereinbarung in Auftrag gegebenen und in Durchführung befindlichen Instandhaltungsmaßnahmen fertigzustellen.

Die Verhängung der Vertragsstrafen schließt das Recht der Vergabestelle, Schadensersatz für etwaige weitere Ausgaben und Schäden aufgrund der Verstöße und Nichterfüllungen, die zu einem nicht ordnungsgemäßen Management der Arbeiten führen, zu fordern, nicht aus.

Bei etwaiger verspäteter tatsächlicher Aufnahme der Arbeiten aufgrund von mangelhafter Baustellenausstattung, fehlender Strom- und Trinkwasserversorgung oder unvollständiger Erfüllung der Verpflichtungen in Bezug auf die Baustellensicherheit erwächst dem Auftragnehmer kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungsleistungen, Verlängerungen oder Aussetzungen.

Art. 14 – Weitervergabe und Nutzung der Kapazitäten Dritter

Wenn ein Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung erklärt hat, dass er die Weitervergabe in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, und beschließt, einen Teil der Arbeiten einer einzelnen Maßnahme im Rahmen eines Unterauftrags im Rahmen der Vorgaben laut Art. 105 GvD 50/2016 in der zuletzt durch Art. 49 GD Nr. 77 vom 31. Mai 2021 geänderten Fassung und unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen und Erfüllungen zu vergeben, hat er bei der Vergabestelle eine entsprechende Genehmigung zu beantragen. Dem Antrag sind der Unterauftragsvertrag, die Erklärung des Unterauftragnehmers darüber, dass er die allgemeinen Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen in Bezug auf die berufliche Leistungsfähigkeit und die Qualifizierung erfüllt, beizufügen. Die Vergabestelle erteilt die Genehmigung innerhalb von dreißig Tagen nach der Antragstellung. Wurde die Genehmigung nach Ablauf dieser Frist nicht erteilt, gilt sie als stillschweigend erteilt.

Wird bei der Ausschreibung keine Erklärung bezüglich der Inanspruchnahme der Weitervergabe vorgelegt, erteilt die Vergabestelle keine Genehmigung.

Bei Inanspruchnahme der Weitervergabe zahlt die Vergabestelle in den Fällen laut Art. 105 Abs. 13 Gv.D. 50/2016 dem Unterauftragnehmer direkt den Betrag für die von diesem im Rahmen des Weitervergabevertrags erbrachten Leistungen.

Wenn die Vergabestelle die Unterauftragnehmer nicht direkt bezahlt, ist das den Vertrag ausführende Unternehmen gemäß Art. 105 Abs. 13 GvD 50/2016 verpflichtet, innerhalb von 20 Tagen nach dem Zeitpunkt einer jeden gegenüber diesen Unterauftragnehmern durchgeführten Zahlung eine Kopie der Rechnungen mit Zahlungsbestätigung in Bezug auf

die den Unterauftragnehmern geleisteten Zahlungen unter Angabe der Garantiefinanzierungsleistungen zu übermitteln.

Gemäß Art. 105 Abs. 8 GvD 50/2016 haften der Hauptvertragspartner und der Unterauftragnehmer gesamtschuldnerisch gegenüber der Vergabestelle für die Erbringung der unterauftragsgegenständlichen Leistungen.

Gemäß Art. 105 Abs. 14 GvD 50/2016 zahlt der Zuschlagsempfänger den Unterauftragnehmern die Sicherheitskosten und den Personalaufwand in Bezug auf die weitervergebenen Leistungen ohne irgendeinen Abschlag und haftet gesamtschuldnerisch mit dem Unterauftragnehmer für dessen Erfüllung der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Sicherheitsverpflichtungen. Vorbehalten bleibt darüber hinaus, dass im Einklang mit den Vorgaben laut MD 143/2021 vor der Saldozahlung der Arbeiten die Bescheinigung laut Art. 49 Abs. 3 Buchst. b) GD 77/2021 in Bezug auf die Angemessenheit des Arbeiteranteils laut Art. 105 Abs. 16 GvD 50/2016 sowie Art. 8 Abs. 10-bis GD 76/2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz 120/2020, erhoben wird.

Hat der Zuschlagsempfänger bei der Ausschreibung die Anforderung in Bezug auf die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen unter Nutzung der Kapazitäten Dritter gemäß Art. 89 Abs. 1 GvD 50/2016 erfüllt, führt die Vergabestelle angesichts der Vorgaben laut Abs. 9 des vorgenannten Artikels substantielle Prüfungen durch, ob das Drittunternehmen tatsächlich die Voraussetzungen und Ressourcen besitzt, die Gegenstand der Nutzung Kapazitäten Dritter sind, sowie ob diese Ressourcen bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich eingesetzt werden.

Art. 15 – Verbot zur Abtretung der Rahmenvereinbarung. Abtretung der aus dem Vertrag erwachsenden Forderungen

Die auch nur teilweise Abtretung der mit dieser Rahmenvereinbarung übernommenen Verpflichtungen und der auf dieser beruhenden Verträge an Dritte ist in jeglicher Form verboten.

Zulässig ist die Abtretung der aus dem Vertrag erwachsenden Forderungen gemäß den Vorgaben laut Art. 106 Abs. 13 GvD 50/2016 und des Gesetzes 52/1991, vorausgesetzt, dass es sich beim Zessionar um ein Bankinstitut oder einen Finanzvermittler handelt, das/der im entsprechenden Verzeichnis bei der Banca d'Italia eingetragen ist, und dass der Abtretungsvertrag im Original oder in Form einer beglaubigten Abschrift der Vergabestelle vor oder gleichzeitig mit der vom Verfahrensverantwortlichen unterzeichneten Zahlungsbescheinigung übermittelt wird.

Gemäß Art. 106 Abs. 13 GvD 50/2016 bleibt das Recht der Vergabestelle vorbehalten, die Abtretung der Forderung mit einer dem Zedenten und dem Zessionar zuzustellenden Mitteilung innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen nach der Mitteilung über die Abtretung abzulehnen.

Art. 16 – Aufhebung der Rahmenvereinbarung und ausdrückliche Aufhebungsklausel

In den Fällen und gemäß den Vorgaben laut Art. 108 GvD 50/2016 kann die zentrale Beschaffungsstelle die Aufhebung der Rahmenvereinbarung vor deren Ablauf fordern.

Die Rahmenvereinbarung gilt zudem nach einer vorherigen, dem Unternehmen seitens der zentralen Beschaffungsstelle per zertifizierter E-Post zugestellten Erklärung gemäß Art. 1456 ZGB von Rechts wegen als aufgehoben, wenn

- a) sich der Auftragnehmer ungerechtfertigterweise zweimal hintereinander weigert, die von der Vergabestelle vorgeschlagenen Maßnahmen auszuführen;
- b) sich der Auftragnehmer ohne gerechtfertigten Grund nicht bei der zweiten Einberufung für den Abschluss des Vertrags zur Vergabe der Maßnahme einfindet;
- c) sich der Auftragnehmer ohne gerechtfertigten Grund nicht bei der zweiten Einberufung seitens des Bauleiters für die Unterzeichnung des Protokolls zur Übergabe der Baustelle einfindet;
- d) die Arbeiten verspätet aufgenommen oder ungerechtfertigterweise vorübergehend eingestellt werden und der Verzug oder die Einstellung ab dem Zeitpunkt der Vergabe der Arbeiten oder dem letzten Tag deren ordnungsgemäßer Abwicklung für mehr als zehn Tage anhält, vorbehaltlich anderweitiger Angaben im einzelnen Vertrag;
- e) die Bauleitung feststellt, dass das Unternehmen sich nicht an die Vorschriften zur Weitervergabe gehalten hat;
- f) gegen die Vorgaben des Sicherheits- und Koordinierungsplans oder des Einsatzsicherheitsplans laut Art. B.33 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen verstoßen wird;
- g) die Bauleitung feststellt, dass die Vorschriften über die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer laut GvD Nr. 81 vom 9. April 2008 i. d. g. F. nicht eingehalten werden, oder wenn der Bauleiter oder der SiKo-A feststellt, dass der Sicherheits- und Koordinierungsplan (oder der Ersatzsicherheitsplan) nicht eingehalten wird;
- h) das Unternehmen seinen Geschäftsbetrieb aufgibt oder wenn dessen Insolvenz mit einem Urteil erklärt wurde, vorbehaltlich der Vorgaben laut Art. 110 GvD 50/2016;
- i) das Verbot zur vollständigen oder teilweisen Abtretung der mit dieser Rahmenvereinbarung übernommenen Verpflichtungen an Dritte missachtet wurde;
- j) die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen zur Regelung des Arbeitnehmerverhältnisses seitens des Unternehmens nicht angewandt oder schwerwiegend missachtet wurden;
- k) wiederholte grob fahrlässige/nachlässige Handlungen bei der Ausführung der einzelnen, in Durchführung der Rahmenvereinbarung in Auftrag gegebenen Arbeiten festgestellt wurden, welche die Realisierung der Maßnahmen beeinträchtigen und/oder den Ruf der Vergabestelle schädigen und/oder beeinträchtigen;
- l) Beträge, die der Vergabestelle aus irgendeinem Rechtsgrund zu zahlen sind, nicht oder wiederholt verspätet bezahlt wurden;
- m) die Versicherungen laut Art. B.4 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen nicht verlängert werden, sofern dies erforderlich ist;
- n) bei der Unterzeichnung des einzelnen Durchführungsvertrags die endgültige Kautionsleistung gemäß Art. B.4 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen nicht geleistet wird;
- o) der Gesamtbetrag der während der Ausführung des einzelnen Vertrags/Auftrags verhängten Vertragsstrafen 10 % des vertraglichen Nettoentgelts für die einzelne Maßnahme überschreitet;
- p) das Unternehmen während der Ausführung der einzelnen rahmenvereinbarungsgegenständlichen Arbeiten Vertragsstrafen kumuliert, deren Gesamtbetrag 10 % des Gesamtwerts der Rahmenvereinbarung überschreitet;
- q) ein Durchführungsvertrag aus einem der Gründe laut Art. 8 aufgehoben wurde;
- r) sich der Auftragnehmer nicht an alle Verpflichtungen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen hält;
- s) gegen den Unternehmer oder die Mitglieder der Gesellschaft oder die Führungskräfte des Unternehmens mit spezifischen Funktionen in Bezug auf die Vergabe, den

Abschluss und die Erfüllung des Vertrags wegen einer der Straftaten laut Art. 317, 318, 319, 319-bis, 319-ter, 319-quater, 320, 322, 322-bis, 346-bis, 353, 353-bis StGB eine vorbeugende Maßnahme angeordnet oder Anklage erhoben wird. In diesem Fall unterliegt die Aufhebung der vorherigen Mitteilung an die ANAC, welche dafür zuständig ist, die etwaige Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu bewerten, sofern die Bedingungen laut Art. 32 GD 90/2014, umgewandelt in das Gesetz 114/2014, erfüllt sind;

- t) die allgemeinen Voraussetzungen laut Art. 80 GvD 50/2016 und die Qualifizierungsvoraussetzungen, die für die Teilnahme an der Ausschreibung vorgeschrieben und die Ausführung der unter irgendeine der im vergebenen Los enthaltenen Kategorien OG1, OG2, OG11 fallenden Arbeiten notwendig sind, nicht mehr erfüllt sind;
- u) die mit der Unterzeichnung der Integritätsvereinbarungen übernommenen Antikorruptionsverpflichtungen nicht erfüllt werden.

In allen Fällen, in denen die Rahmenvereinbarung aufgehoben wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die kraft der Rahmenvereinbarung in Auftrag gegebenen und in Durchführung befindlichen Instandhaltungsmaßnahmen fertigzustellen.

Art. 17 – Rücktritt von der Rahmenvereinbarung und den Verträgen

Die zentrale Beschaffungsstelle ist jederzeit berechtigt, von der Rahmenvereinbarung mit jedem Auftragnehmer zurückzutreten, nachdem sie die in Ausführung aller kraft der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge durchgeführten Arbeiten und den Wert der auf der Baustelle vorhandenen nützlichen Materialien sowie ein Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten bezahlt hat, das anhand der Differenz zwischen den vier Fünfteln des nach Maß bezüglich der einzelnen Posten des Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient geschätzten, durch den Preisabschlag bereinigten Betrags und dem Nettobetrag der durchgeführten Arbeiten berechnet wird, wobei die Verpflichtung des Auftragnehmers vorbehalten bleibt, die von den einzelnen Vergabestellen kraft bereits unterzeichneter Verträge in Auftrag gegebene Maßnahmen durchzuführen.

Im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 109 GvD Nr. 50/2016 ist die Vergabestelle berechtigt, jederzeit vom einzelnen Vertrag zurückzutreten, nachdem sie die durchgeführten Arbeiten und den Wert der auf der Baustelle verfügbaren nützlichen Materialien sowie ein Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten bezahlt hat.

Das Zehntel des Betrags der nicht durchgeführten Arbeiten wird anhand der Differenz zwischen den vier Fünfteln des nach Maß bezüglich der einzelnen Posten Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient geschätzten, durch den Preisabschlag bereinigten Betrags und dem Nettobetrag der durchgeführten Arbeiten berechnet.

Nach Ablauf einer Frist von 20 (zwanzig) Tagen nach der förmlichen Mitteilung über die Geltendmachung des Rücktrittsrechts übernimmt die Vergabestelle die Arbeiten und führt die endgültige Abnahme durch. Die Vergabestelle erkennt ausschließlich den Wert der auf

der Baustelle vorhandenen Materialien an, die vom Bauleiter bereits vor der Mitteilung über die Vertragsaufhebung akzeptiert wurden.

Die Vergabestelle kann die Hilfsbauten und die Anlagen behalten, die nicht oder nur teilweise entfernt werden können, sofern sie der Meinung ist, dass diese noch verwendet werden können. In diesem Fall wird dem Unternehmen für den Wert der noch nicht während der durchgeführten Arbeiten abgeschriebenen Werke und Anlagen ein Entgelt bezahlt, welches entweder den Baukosten oder dem Wert der Werke und Anlagen zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung entspricht, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Das Unternehmen muss aus den Lagern und von den Baustellen die Materialien entfernen, die vom Bauleiter nicht akzeptiert wurden, und der Vergabestelle diese Lager und Baustellen innerhalb der festgelegten Frist zur Verfügung stellen. Anderenfalls erfolgt die Räumung von Amts wegen und auf Kosten des Unternehmens.

KAP. 3

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

Art. 18 – Vergabe der Arbeiten. Mindestanzahl an Maßnahmen

Mit der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Verträge für die einzelnen Maßnahmen mit dem auf die Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient angebotenen Abschlag und zu den im technischen Angebot enthaltenen Bedingungen zu unterzeichnen. Beinhaltet die Maßnahme Preisposten, die nicht im Preisverzeichnis enthalten sind, wird auf das Richtpreisverzeichnis einer der angrenzenden Regionen Bezug genommen. Sollte kein solches zur Verfügung stehen, wird auf vom Planer erstellte Preisanalysen Bezug genommen, welche die Arbeiten und etwaigen Lieferungen, Transporte und Mieten umfassen, auf welche derselbe Abschlag in Prozent angewandt wird, der für die Rahmenvereinbarung angeboten wurde.

Der Unternehmerwerkvertrag für jede einzelne Maßnahme bedarf der Schriftform. Der Vergabestelle obliegt die Entscheidung, den Vertrag in öffentlich-rechtlicher Form abzuschließen.

Die Vergabestellen vergeben die einzelnen Verträge an die Zuschlagsempfänger des Loses 1, 2 oder 3, beginnend beim Erstplatzierten in der von der Maßnahme betroffenen Rangliste (*je nach Bezugslos handelt es sich um Baulos 1 Bozen bzw. Trient: **Arbeiten ohne SOA-Zertifizierung**; Baulos 2 Bozen bzw. Trient: **Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse I und II**; Baulos 3 Bozen bzw. Trient: **Arbeiten mit SOA-Zertifizierung der Klasse III und IV***).

Für die einzelnen Lose ist weder eine Mindest - noch eine Höchstanzahl der Maßnahmen vorgesehen, die vergeben werden können. Um die Rotation der an dieser Rahmenvereinbarung beteiligten Unternehmen zu garantieren, ist jedoch ein Höchstbetrag vorgesehen, der an einen Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden kann. Wurde dieser erreicht, die in folgender Tabelle angegeben sind, wendet sich die Vergabestelle für die folgenden Vergaben an das in der Rangliste folgende Unternehmen.

TERRITORIALBEREICH BOZEN		TERRITORIALBEREICH TRIENT	
Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen	Baulos	Höchstbetrag für Beauftragungen
Baulos 1	€ 480.000,00	Baulos 1	€ 400.000,00
Baulos 2	€ 880.000,00	Baulos 2	€ 516.000,00
Baulos 3	€ 3.000.000,00	Baulos 3	€ 3.000.000,00

Der Höchstbetrag kann mittels der Summe von Verträgen oder mittels eines einzigen Vertrags im Rahmen der für das Referenzlos geforderten Qualifikation erreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den einzelnen Maßnahmen unabhängig von dem zu vergebenden Höchstbetrag für jede Kategorie die erforderliche Rangliste zu berücksichtigen ist.

Wurde der Höchstbetrag, der vergeben werden kann, nicht erreicht, und lehnt das beauftragte Unternehmen eine weitere Beauftragung ab, da es mit der Durchführung von bereits kraft der Rahmenvereinbarung vergebenen Maßnahmen beschäftigt ist, wird das nächste, in der Rangliste folgende Unternehmen beauftragt. Dabei bleibt vorbehalten, dass der Wirtschaftsteilnehmer, der die Übernahme der Maßnahmen abgelehnt hat, bis zur Höhe des angegebenen Höchstbetrags bei den nächsten Beauftragungen wieder berücksichtigt wird.

Wurden alle Wirtschaftsteilnehmer, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, mit Maßnahmen in Höhe eines Gesamtbetrags entsprechend der oben genannten Höchstschwelle beauftragt, beginnt die Rotation erneut beim in der von der Maßnahme betroffenen Rangliste erstplatzierten Bieter.

Unbeschadet bleibt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Option laut Art. 7 „Betrag der Rahmenvereinbarung“.

Die einzelnen Unternehmerwerkverträge werden im Einklang mit den Vorgaben der Ausschreibungsbedingungen, der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen, dieser RV sowie gemäß dem Ablauf vergeben, der im entsprechenden, auf der Website der Agentur veröffentlichten Leitfaden hinsichtlich der Nutzung der IT-Anwendung mit der Bezeichnung „Vertragsmanagement“ beschrieben ist.

Die Anwendung gemäß dem vorherigen Absatz ermöglicht den Vergabestellen insbesondere die Auswahl und Rotation der Wirtschaftsteilnehmer in Echtzeit sowie das IT-Management der einzelnen Verträge zur Vergabe der Maßnahmen im Einklang mit dem RV, diesen besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie dem gesamten Ausschreibungsverfahren.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer verpflichtet sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung daher, die Betriebsweise dieser IT-Anwendung gemäß der Beschreibung im genannten Leitfaden bedingungslos zu akzeptieren.

Bei Verstoß gegen die im genannten Leitfaden vorgeschriebenen Regeln bzw. wenn die IT-Anwendung nicht genutzt wird, ist die Vergabe der Arbeiten weder rechtsgültig noch rechtswirksam, und die Auftragnehmer haben keinerlei Ansprüche in Bezug auf die entsprechende Vergabe.

Zwecks der Vergabe der einzelnen Maßnahme teilt der Verfahrensverantwortliche der Vergabestelle dem Auftragnehmer, sobald dieser mittels der Anwendung laut dem vorherigen Satz ausgewählt wurde, mit, dass die einzelne Maßnahme durchgeführt werden muss, fordert diesen auf, die entsprechende technische Dokumentation zu begutachten und eine Ortsbesichtigung durchzuführen, und leitet umgehend die Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragslage, die Erhebung der Antimafia-Dokumentation sowie die Prüfung der Erfüllung der für das Referenzlos erforderlichen besonderen Voraussetzungen ein.

Innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung zur Ausführung einer Maßnahme muss der Auftragnehmer, der die entsprechende technische Dokumentation begutachtet und eine Ortsbesichtigung im Beisein des Bauleiters durchgeführt hat, im Vorfeld alle Umstände und Elemente, welche die Ausführungsbedingungen und insbesondere die Materialkosten, den Personalaufwand, die Kosten für Mieten, Transport und alles andere, was notwendig ist, beeinflussen, sowie die Vollständigkeit der erhaltenen technischen Dokumentation bewerten.

Der Auftragnehmer muss dem Bauleiter eine Bestätigung darüber ausstellen, dass er die technische Dokumentation begutachtet und eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat und keine Gründe für Beanstandungen vorliegen.

Ohne diese Annahme ist der Auftragnehmer während der Ausführung nicht berechtigt, die mangelnde Kenntnis nicht bewerteter Elemente vorzubringen.

Vorbehalten bleiben die Umstände, die gemäß dem Zivilgesetzbuch als höhere Gewalt eingestuft werden können (und nicht von anderen Vorschriften in diesen Vergabe- und Vertragsbedingungen ausgeschlossen sind) oder die sich auf Bedingungen beziehen, die möglichen, ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Änderungen unterliegen.

Sofern der Auftragnehmer innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung zur Erfüllung seitens des Verfahrensverantwortlichen (Mitteilung der Vergabestelle an den Wirtschaftsteilnehmer über die erfolgte Vormerkung) keine Prüfungen durchführt, keine Ortsbesichtigung vornimmt und die Maßnahme nicht akzeptiert, wird das Ereignis als ungerechtfertigte Ablehnung verzeichnet.

Will der Auftragnehmer nach der Begutachtung der technischen Dokumentation und der Ortsbesichtigung die Maßnahme nicht akzeptieren, muss er

- der Vergabestelle per zertifizierter E-Post innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung des Verfahrensverantwortlichen mitteilen, dass er die Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags ablehnt;
- die Gründe für die Ablehnung angeben.

In diesem Fall zieht die Vergabestelle die Rangliste heran und wendet sich an den nächsten Wirtschaftsteilnehmer.

Bei einer Ablehnung bleiben in jedem Fall Untersuchungen seitens der Regionaldirektion der Agentur als zentraler Beschaffungsstelle vorbehalten, die im Einzelfall sicherstellt, ob die Ablehnung seitens des ausgewählten Wirtschaftsteilnehmers mit den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung im Einklang steht. Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, innerhalb der von der Agentur im Antrag auf Rechtfertigungen angegebenen Frist sämtliche Erläuterungen zu liefern, die für deren Untersuchung notwendig sind. Weigerungen, hinsichtlich derer der Wirtschaftsteilnehmer innerhalb der angegebenen Fristen keine Erläuterungen liefert, gelten automatisch als ungerechtfertigt. Die zuständige

Regionaldirektion der Agentur teilt dem betroffenen Wirtschaftsteilnehmer ausschließlich das negative Ergebnis der Untersuchung mit.

Teilt der Auftragnehmer dem Verfahrensverantwortlichen der Vergabestelle per zertifizierter E-Post mit, dass er den Auftrag akzeptiert, wird der Vertrag innerhalb von 40 (vierzig) Tagen nach dieser Mitteilung unterzeichnet.

Weigert sich der Auftragnehmer ungerechtfertigterweise zweimal hintereinander, die von der Vergabestelle vorgeschlagenen Maßnahmen auszuführen, gilt die Rahmenvereinbarung als von Rechts wegen aufgehoben, es sei denn, die Weigerung ist angesichts der gleichzeitigen Ausführung anderer, kraft derselben Rahmenvereinbarung vergebener Maßnahmen gerechtfertigt.

Wird dagegen innerhalb der Fristen laut diesem Artikel die Maßnahme nicht akzeptiert oder der Vertrag nicht abgeschlossen und ist dies auf nicht durch die Vergabestelle verschuldete Gründe oder höhere Gewalt und/oder unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen, wird das die Rahmenvereinbarung unterzeichnende Unternehmen herangezogen, das in der Rangliste das nächste ist, es sei denn, die Vergabestelle gewährt eine Fristverlängerung von 30 (dreißig) Tagen für den Abschluss des akzeptierten Vertrags, sofern objektive und stichhaltige sachliche und/oder rechtliche Gründe vorliegen, welche diese Verlängerung, die nur einmal gewährt werden kann, rechtfertigen.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich das Recht vor, einige Maßnahmen auszuschließen, auch wenn diese im Generalplan vorgesehen sind, da es sich bei diesem um ein reines Programmdokument handelt, das keine Verpflichtung zur Durchführung beinhaltet, wobei die Auftragnehmer keinerlei Ansprüche im Hinblick auf die entsprechende Vergabe geltend machen können.

Die Agentur für Staatsgüter behält sich zudem das Recht vor, die Rahmenvereinbarung für einzelne Maßnahmen, deren Besonderheit infolge erwiesener und objektiver, von der Vergabestelle vorgebrachter und der Agentur validierter Begründungen nachgewiesen wird, nicht in Anspruch zu nehmen.

Die zentrale Beschaffungsstelle nimmt die laut Art. 110 Abs. 1 GvD 50/2016 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch und wendet sich progressiv an die Wirtschaftsteilnehmer, die an diesem Verfahren teilgenommen haben und sich in der jeweiligen Rangliste nach denen platzierten, mit denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, nachdem die maximale Vergabeschwelle diesen gegenüber erschöpft ist.

Art. 19 – Verfahren zur Aktivierung der Baustellen

Die Maßnahmen und die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden von der Vergabestelle mittels eines spezifischen Vertrags unter Bezugnahme auf die technische Projektdokumentation in Auftrag gegeben.

Das aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ausgewählte Unternehmen ist verpflichtet, bei der Annahme der Maßnahme einen technischen Referenten zu ernennen, an welchen sich der Verfahrensverantwortliche und der Bauleiter für sämtliche Bedürfnisse wenden können. Der technische Referent des Unternehmens muss sich bei den Büros der

Vergabestelle einfinden, um die einleitenden Abläufe zur Aufnahme der Durchführung der Arbeiten zu vereinbaren.

Art. 20 – Zeitplan der Arbeiten

Jeder spezifische Vertrag wird auf Basis der technischen Dokumentation oder eines Ausführungsprojekts abgeschlossen, die/das von der Vergabestelle genehmigt wurde, einschließlich aller Elemente und/oder Genehmigungen, die zur sofortigen Errichtung der Baustelle erforderlich sind, die/das im Einklang mit der Komplexität der durchzuführenden Maßnahmen erstellt wurde.

Für jeden einzelnen Vertrag ernennt die Vergabestelle

- den Verfahrensverantwortlichen;
- den Bauleiter;
- den Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase (sofern erforderlich).

Je nach Komplexität und Bedeutung der Maßnahmen können auch weitere Personen ernannt werden, wie z. B.

- die Unterstützung des Verfahrensverantwortlichen;
- ein oder mehrere operative Bauleiter/Baustelleninspektoren;
- der Abnahmeprüfer oder die Abnahmekommission.

Nach der Unterzeichnung des Vertrags aktualisiert der Auftragnehmer im Einklang mit den Zeitprognosen des Projekts den angemessen detaillierten Ausführungszeitplan der Arbeiten, um die korrekte Organisation der Arbeiten in Einvernahme mit den nutzenden Verwaltungen zu ermöglichen.

In den meisten Fällen werden die Arbeiten gleichzeitig mit wichtigen Bürotätigkeiten durchgeführt. Daher muss das Unternehmen mit der Übernahme des Auftrags zur Ausführung der Arbeiten auch im Hinblick auf den Vorschlag zur „*Koordinierung der Baustelleninterferenzen*“, der mit dem technischen Angebot eingereicht wurde, ausdrücklich erklären, dass es sich einer solchen Situation bewusst ist und alle möglichen Vorkehrungen trifft, um die Unannehmlichkeiten für die angrenzenden Tätigkeiten einzugrenzen, und dass es diesen Umstand bei der Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans berücksichtigt hat.

Art. 21 – Projektänderungen

Etwaige notwendige Projektänderungen dürfen vom Wirtschaftsteilnehmer nur nach vorheriger Autorisierung und Genehmigung der Vergabestelle gemäß den Vorgaben laut Art. 106 und 149 des Kodex über öffentliche Verträge durchgeführt werden.

Art. 22 – Baustellenordnung

Der Auftragnehmer haftet für die Ordnung auf der Baustelle und verpflichtet sich, die erteilten Vorschriften und Anweisungen einzuhalten und von seinen Erfüllungsgehilfen und Arbeitskräften einhalten zu lassen.

Der Auftragnehmer haftet in jedem Fall für die Schäden, die in irgendeiner Hinsicht von seinen Erfüllungsgehilfen und Arbeitskräften verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat auf eigene Veranlassung und Kosten für die Baustellenaufsicht, die Betreuung der ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten und dafür zu sorgen, dass diese nicht manipuliert werden. Zu seinen Lasten gehen daher die Erneuerungen und entsprechenden Entschädigungsleistungen, vorausgesetzt, dass die Manipulationen oder Entwendungen nicht eindeutig durch Dritte verschuldet wurden.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass Unbefugten, die nicht für die Arbeiten zuständig sind und nicht von der Bauleitung ermächtigt wurden, der Zutritt zur Baustelle verwehrt ist.

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor zu fordern, dass Personen, die auf Rechnung des Wirtschaftsteilnehmers tätig sind und nach seinem unanfechtbaren Ermessen nicht geeignet sind, entfernt und ersetzt werden.

Art. 23 – Ausführung der Arbeiten

Die Ausführung hat stets fachgerecht und unter Bezugnahme auf die einschlägigen UNI-Normen zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen höchste Sorgfalt walten zu lassen und muss alle Maßnahmen umsetzen, die geeignet sind, um die Sicherheit von Personen oder Sachen zu garantieren, die mit den Arbeiten, die Gegenstand dieser RV sind, interferieren.

Der Auftragnehmer muss insbesondere sämtliche Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden, und die Arbeiten mit einer geeigneten Organisation und so durchführen, dass dem Personal, dem ggf. anwesenden Publikum und im Allgemeinen all denen, welche die arbeitsgegenständlichen Räume in irgendeiner Hinsicht besuchen können, möglichst geringe Unannehmlichkeiten bereitet werden. Hierzu hat er sich mit dem LASD der nutzenden Verwaltung abzustimmen und den Vorschriften des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase (sofern ernannt), des Einheitsdokuments zur Bewertung von Risiken durch Interferenzen (DUVRI) und des SKP (sofern vorhanden) Folge zu leisten, den eigenen ESP (oder ErSP bei Fehlen eines SKP) umzusetzen und sich dabei strikt an alle Vorschriften laut GvD 81/2008 zu halten.

Art. 24 – Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Durchführung der Maßnahmen

In Anbetracht der von den nutzenden Verwaltungen durchgeführten Tätigkeiten müssen die Arbeiten unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der maßnahmegegenständlichen Liegenschaften durchgeführt werden. Während der Arbeiten muss der Auftragnehmer daher

- besondere technische Vorkehrungen treffen, um die Weiterführung der institutionellen Tätigkeiten zu garantieren;
- die Zugänge zu den von den nutzenden Verwaltungen genutzten Liegenschaften und deren Teilen mittels besonderer Durchgänge frei halten, um die Vermischung zwischen dem Personal des Auftragnehmers und dem Personal der nutzenden Verwaltungen und/oder dem Publikum zu vermeiden.

Vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung des Bauleiters ist es dem Auftragnehmer untersagt, Materialien oder Ausrüstungen in den Gebäuden in Mengen, die den dafür notwendigen Bedarf überschreiten, zu lagern.

Bei fertiggestelltem Bauwerk hat der Auftragnehmer die überschüssigen Materialien umgehend aus dem Gebäude zu entfernen.

Die Verwaltung wird in jedem Fall von jeglicher Haftung in Bezug auf Schäden, Störungen oder Verluste der gelagerten Materialien, für die ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich ist, freigestellt.

Art. 25 – Frist für die Fertigstellung der Arbeiten

Während des Gültigkeitszeitraums dieser Rahmenvereinbarung werden für jede einzelne Maßnahme oder Arbeit auf der Grundlage der technischen Projektdokumentation die Fristen für die Abwicklung der Arbeiten festgelegt.

Sofort nach der Fertigstellung der Arbeiten muss der Auftragnehmer den Bauleiter darüber schriftlich informieren, der so bald wie möglich und in jedem Fall innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung eine Ortsbesichtigung zur Prüfung der Fertigstellung der Arbeiten durchführt.

Bei positivem Ergebnis wird die entsprechende Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten, ab deren Datum das Bauwerk als übergeben gilt, erstellt, vorbehaltlich einer anderweitigen Erklärung und der Übergabe der Zertifizierungen der Anlagen.

Werden bei einer Feststellung Fehler und Mängel in Bezug auf den Bau und/oder die Ausführung festgestellt, ist das Unternehmen verpflichtet, diese innerhalb der festgelegten Frist und gemäß den Vorschriften der Bauleitung zu beheben. Vorbehalten bleiben dabei der Anspruch auf Schadensersatz der eventuell von der Vergabestelle erlittenen Schäden und die Verhängung der gemäß Art. 14 dieser Rahmenvereinbarung und Art. B.9 der besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen vorgesehenen Vertragsstrafe bei Verzug. In diesem Fall gilt die Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten ab dem Tag, an dem festgestellt wird, dass der Auftragnehmer die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt hat.

Art. 26 – Vorübergehende Einstellung, Wiederaufnahme der Arbeiten und Verlängerungen

Art. 107 GvD 50/2016 regelt, wann und wie die vorübergehende Einstellung von Arbeiten angeordnet werden kann, sowie die Kriterien zur Ermittlung der Entschädigungsleistungen und der Schäden, sofern die Unterbrechungen die vorgesehenen Grenzen überschreiten oder angeordnet werden, ohne dass die jeweiligen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Arbeiten werden so lange eingestellt, bis die Ursachen, die zu deren Unterbrechung führten, behoben wurden.

Stellt der Auftragnehmer die Arbeiten und Leistungen willkürlich ein und führt er diese nicht innerhalb der ihm zugewiesenen Frist durch, ist die Vergabestelle berechtigt, die betreffenden Arbeiten von einem anderen Unternehmen ausführen zu lassen, wobei der entsprechende Aufwand zulasten des Auftragnehmers geht.

Wird die Ausführung der Arbeiten vorübergehend eingestellt und hat dies die Aufhebung der Rahmenvereinbarung zur Folge, ist die Vergabestelle verpflichtet, dies der zentralen Beschaffungsstelle mitzuteilen, welche die entsprechenden, in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen ergreift.

Art. 27 – Arbeit an Feiertagen und in der Nacht

Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen und in der Nacht dürfen ausschließlich auf ausdrückliche schriftliche Anweisung der Bauleitung und unter den Bedingungen laut Art. 27 der allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen (MD Nr. 145 vom 19.04.2000) durchgeführt werden. Diese etwaigen Arbeiten werden auf der Grundlage der dem Vertrag beiliegenden Preisliste vergütet.

Art. 28 – Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und/oder Endabnahme

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und/oder Endabnahme wird im Einklang mit den Vorgaben laut Teil 2 Titel X DPR 207/2010 erstellt, der gemäß Art. 216 Abs. 16 GvD 50/2016 Anwendung findet.

Gemäß Art. 113-bis GvD 50/2016 stellt der Verfahrensverantwortliche bei positivem Ergebnis der Endabnahme oder der Konformitätsprüfung und in jedem Fall innerhalb von höchstens sieben Tagen nach deren Durchführung die Zahlungsbescheinigung zur Ausstellung der Rechnung seitens des Auftragnehmers aus. Die Zahlungsbescheinigung wird gemäß Abs. 2 des genannten Art. 113-bis ausgestellt und kann nicht als Annahme des Werks gemäß Art. 1666 Abs. 2 ZGB gewertet werden.

KAP. 4

WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN DER RAHMENVEREINBARUNG

Art. 29 – Vertragspreise. Unveränderlichkeit des Entgelts

Das Entgelt wird festgelegt, indem der in der Rahmenvereinbarung angebotene Abschlag auf die Posten der Kosten- und Massenberechnung des Projekts angewandt wird. Die etwaigen neuen Preise werden den offiziellen Preisverzeichnissen angrenzender Regionen oder in deren Ermangelung vom Planer erstellten Preisanalysen entnommen, auf welche derselbe in der Rahmenvereinbarung angebotene Preisabschlagsprozentanteil angewandt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im regionalen Richtpreisverzeichnis, das der jährlichen Aktualisierung gemäß Art. 23 Abs. 16 GvD 50/2016 unterliegt, sowie den Preislisten eines jeden einzelnen Vertrags einschließlich etwaiger Preisanalysen enthaltenen Einheitspreise sämtliche Werke, Materialien, vorläufigen oder tatsächlichen Haupt- und Nebenausgaben abgelten, die gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen unmittelbar oder mittelbar der Ausführung und Fertigstellung der Arbeiten, auf welche sich der Preis bezieht, anzurechnen sind.

Hinsichtlich der Durchführungsverträge finden die Bestimmungen über die Preisanpassung laut Art. 106 Abs. 1 Buchst. a) GvD 50/2016 sowie Art. 29 Abs. 1 Buchst. b) GD 4/2022, umgewandelt mit Änderungen mit dem Gesetz 25/2022, Anwendung.

Der Vertrag wird zur Gänze „nach Maß“ laut Art. 3 Abs. 1 Buchst. e) GvD und Art. 59 Abs. 5-bis GvD 50/2016 sowie Art. 43 Abs. 7 DPR 207/2010 abgeschlossen und gemäß den Angaben im nachfolgenden Art. 31 verbucht.

Art. 30 – Buchführung der Arbeiten

Die Buchführung der Arbeiten nach Maß erfolgt mittels der Registrierung der direkt auf der Baustelle vom beauftragten Personal erhobenen Maße in einem entsprechenden Dokument. Das Entgelt wird ermittelt, indem die erhobenen Mengen mit den Einheitspreisen der Preisliste abzüglich des vertraglichen Abschlags multipliziert werden.

Die Messungen und Erhebungen werden gemeinsam von den Parteien durchgeführt. Weigert sich jedoch das den Vertrag erfüllende Unternehmen, den Messungen beizuwohnen oder das Maßbuch oder die Kladden zu unterzeichnen, erhebt der Bauleiter die Maße im Beisein zweier Zeugen, welche die oben genannten Bücher und Kladden unterzeichnen müssen.

Bei etwaigen Kategorien von Arbeiten, die in Regiearbeit zu verbuchen sind, wird keine Bewertung nach Maß durchgeführt, sondern es wird gemäß den besonderen Vorschriften laut dem MD des Ministeriums für Infrastrukturen und Verkehr 49/2018 verfahren. Bei Arbeiten, die in der Preisliste pauschal bewertet sind, erfolgt die Verbuchung unter Anwendung progressiver Prozentanteile im Verhältnis zur durchgeführten Arbeit auf den in der Liste ausgewiesenen Preis abzüglich des Preisabschlags. Die Prozentanteile der durchgeführten Arbeiten werden aus eigenständigen Bewertungen des Bauleiters abgeleitet.

Art. 31 – Zahlungen

Auf der Grundlage der aus den Rechnungsunterlagen ersichtlichen Daten werden die Abschlagszahlungen mittels der Ausstellung der Zahlungsbescheinigung seitens des Verfahrensverantwortlichen bei jedem Baufortschritt (BF) einschließlich der anteiligen Sicherheitskosten abzüglich sowohl des Einbehalts von 0,50 % laut Art. 30 Abs. 5 GvD 50/2016 als auch der vorherigen Abschlagszahlungen geleistet.

Die Zahlungsbescheinigungen in Bezug auf die Abschlagszahlungen werden vom Verfahrensverantwortlichen gleichzeitig mit der Annahme eines jeden BF und jedenfalls innerhalb einer Frist von höchstens sieben Tagen nach deren Annahme ausgestellt. Die Vergabestelle ordnet die Zahlung innerhalb der Fristen laut Art. 113-bis Abs. 2 GvD 50/2016 an. Die spezifischen Zahlungsmethoden werden für jeden einzelnen Vertrag angesichts dessen Aufbau und Komplexität ermittelt.

Gemäß den Vorgaben laut Art. 35 Abs. 18 GvD 50/2016 wird dem Auftragnehmer eine Vorschusszahlung in Höhe von 20 % (zwanzig Prozent) des Vertragsbetrags gewährt, der nach der Unterzeichnung des Durchführungsvertrags und innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem vom Verfahrensverantwortlichen festgestellten Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Arbeiten gezahlt wird. Dieser Anteil kann gemäß Art. 207 Abs. 1 GD Nr. 34/2020, umgewandelt mit dem Gesetz Nr. 77/2020, verlängert durch Art. 3 Abs. 4 GD Nr. 228/2021, umgewandelt mit dem Umwandlungsgesetz Nr. 15/2022, auf 30 % (dreißig Prozent) angehoben werden.

Voraussetzung für die Vorschusszahlung ist die Bestellung einer entsprechenden Sicherheit seitens des Auftragnehmers beim Abschluss des Durchführungsvertrags, deren gesicherter Betrag mindestens der Höhe des Vorschusses und des gesetzlichen Zinssatzes entspricht, der auf den Zeitraum angewandt wird, der laut dem Zeitplan der Arbeiten notwendig ist, um den Vorschuss auszugleichen. Die Sicherheit muss mittels einer von einer Bank oder einem autorisierten Finanzvermittler ausgestellten Bürgschaft oder einer von einem Versicherungsunternehmen ausgestellten Bürgschaftspolizze im Einklang mit dem technischen Datenblatt 1.3 im Anhang zum Ministerialdekret Nr. 123 vom 12. März 2004 unter Einhaltung der Klauseln laut der Standardvorlage 1.3, die diesem Dekret beiliegt, geleistet werden.

Art. 32 – Endabrechnung und Saldo

Die Schlussrechnung der auftragsgegenständlichen Arbeiten muss vom Bauleiter infolge der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten erstellt werden und wird dem Verfahrensverantwortlichen zusammen mit einem Bericht übermittelt, in dem unter Beifügung der entsprechenden Dokumentation die Umstände angegeben sind, welchen die Ausführung der Arbeiten unterworfen war. Die Schlussrechnung muss vom ausführenden Unternehmen spätestens innerhalb von dreißig Tagen unterzeichnet werden.

Wenn die Endabrechnung der Werke festgelegt wurde, die Garantiefrist abgelaufen ist und der Beschluss über die ordnungsgemäße Ausführung genehmigt wurde, wird die dem Auftragnehmer zustehende Restforderung bezahlt und die Kautionsfreigegeben.

Art. 33 – Garantiefinhalte

Als Garantie dafür, dass der Auftragnehmer sich an die Vorgaben der Kollektivverträge sowie der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen über Arbeitssicherheit und soziale Sicherheit der Arbeitnehmer hält, muss gemäß Art. 30 Abs. 5-bis GvD 50/2016 vom progressiven Nettobetrag der Arbeiten ein Anteil von 0,5 Prozent einbehalten werden.

Bei der Aufstellung der Schlussabrechnung für jeden einzelnen Vertrag nach der Genehmigung der Abnahmebescheinigung bzw. der Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und nach der Ausstellung der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage wird dieser Betrag zurückgegeben, nachdem sichergestellt wurde, dass die Verpflichtungen laut Abs. 1 dieses Artikels eingehalten wurden.

Art. 34 – Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Prüfung der Abführung von Steuern, Sozialabgaben und Versicherungsbeiträgen

Unbeschadet der Vorgaben der geltenden staatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der Arbeitnehmer gemäß GvD n.50 vom 18. April 2016 i. d. g. F. sowie GvD 81/2008 i. d. g. F. müssen die folgenden Verpflichtungen eingehalten werden:

- a) Verpflichtung des Auftragnehmers, gegenüber sämtlichen Arbeitnehmern, die bei der Durchführung der Aufträge eingesetzt werden, die gesetzlichen und die Entlohnung betreffenden Bedingungen gemäß den auf nationaler und regionaler Ebene geltenden Arbeitskollektivverträgen der Kategorie, die im Gebiet der Vertragserfüllung gelten, vollumfänglich anzuwenden oder anwenden zu lassen. Bei Bauaufträgen prüft die Vergabestelle auch während der Ausführung, ob der Auftragnehmer die Verpflichtungen in Bezug auf die Eintragung der Arbeitnehmer bei der Bauarbeiterkasse einhält;
- b) Verpflichtung des Auftraggebers, gesamtschuldnerisch mit dem Unterauftragnehmer die Haftung für die Einhaltung der Vorgaben laut Buchst. a) seitens etwaiger Unterauftragnehmer gegenüber deren Arbeitnehmern für die im Rahmen der Arbeiten, mit denen diese beauftragt wurden, erbrachten Leistungen zu übernehmen;
- c) Verpflichtung, den Vertrag erst abzuschließen, nachdem die Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage, die Antimafia-Dokumentation, sowie die Feststellung über die Erfüllung der für das spezifische Los geforderten Voraussetzungen (seitens der Vergabestelle) erhoben wurden. Die Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage muss auch für die Zahlung des Entgelts (Abschlagszahlung und Saldo) erhoben werden. Zwecks der Zahlungen werden auch die Prüfungen laut Art. 48-bis DPR 602/1973 gemäß den Vorgaben laut MD 40/2008 durchgeführt.

Zur Vereinfachung der Abläufe wird gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und insbesondere Art. 31 GD 69/2013 (umgewandelt durch das Gesetz 98/2013) die ordnungsgemäße Beitragslage mittels der „Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage“ mit der Bezeichnung DURC nachgewiesen. Bei der Unterzeichnung eines jeden Durchführungsvertrags, der Zahlung der Baufortschritte, der Abnahmebescheinigung oder der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung und der Saldozahlung sowie in jeder anderen Situation, in der die ordnungsgemäße

Beitragslage festgestellt werden muss, dient dieses Dokument als Nachweis dafür, dass die Wirtschaftsteilnehmer ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Abführung der ggf. anfallenden Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge an das NISF, das INAIL oder die Bauarbeiterkassen erfüllt haben.

Die Sammelbescheinigung ersetzt etwaige andere Erklärungen, die das Unternehmen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gegenüber anderen öffentlichen und privaten Trägern abgeben muss, nicht.

KAP. 5

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Art. 35 – Anwendung des GvD 81/2008

Die in Auftrag gegebenen und durch einzelne Verträge geregelten Arbeiten können gemäß GvD 81/2008 mehr oder minder die Erstellung des Sicherheits- und Koordinierungsplans beinhalten.

Wird der SKP erstellt, übermittelt der Auftragnehmer dem Sicherheitskoordinator in der Ausführungsphase und dem Verantwortlichen der Arbeiten (der im besonderen Fall dem Verfahrensverantwortlichen entspricht) vor der Übergabe der Arbeiten den Einsatzsicherheitsplan, der im Einklang mit dem SKP erstellt wurde.

Wird kein SKP erstellt, erstellt der Auftragnehmer den Ersatzsicherheitsplan gemäß den Vorgaben laut GvD 81/2008.

Etwaige Verstöße gegen den Sicherheits- und Koordinierungsplan oder den Einsatzsicherheitsplan stellen einen Grund für die Aufhebung der Rahmenvereinbarung dar.

Art. 36 – Haftung des Auftragnehmers in Bezug auf Sicherheit und Hilfsbauten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten in den meisten Fällen gleichzeitig mit wichtigen Bürotätigkeiten durchgeführt werden. Daher muss das Unternehmen mit der Übernahme des Auftrags zur Ausführung der Arbeiten auch im Hinblick auf den Vorschlag zur „Koordinierung der Baustelleninterferenzen“, der mit dem technischen Angebot eingereicht wurde, ausdrücklich erklären, dass es sich einer solchen Situation bewusst ist und sich verpflichtet, alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des Personals zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Sicherheits- und Koordinierungsvorschriften auch seitens der auftraggebenden Unternehmen und Unterauftragnehmer.

Der Auftragnehmer haftet für die Erhebung und vorläufige Bewertung der Einsatzsicherheitspläne der auf der Baustelle tätigen Unterauftragnehmer.

Bei Bietergemeinschaften oder Konsortien haftet der Beauftragte für die Erhebung und Bewertung der Dokumente in Bezug auf die Arbeitskollektivverträge und jener zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragslage und der ordnungsgemäßen Koordinierung der Baustelle.

Die etwaige vorübergehende Einstellung der Arbeiten aufgrund schwerwiegender Nichterfüllungen im Bereich der Sicherheit lässt keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen oder die Verlängerung der Vertragsfristen erwachsen.

Bei der Ausführung der Arbeiten gehen zulasten des Auftragnehmers alle Hilfsbauten, die zur Abwicklung der Arbeiten notwendig sind, um die Sicherheit des Personals des Unternehmens und etwaiger Unterauftragnehmer und/oder etwaiger beauftragter Dritter sowie der Personen, die sich aus irgendwelchen Gründen in den Arbeitsbereichen aufhalten, zu gewährleisten.

Zulasten des Auftragnehmers gehen zudem die Hilfsbauten, die zum Schutz sowohl öffentlicher als auch privater Güter notwendig sind, einschließlich des Verwaltungsaufwands und des technischen Aufwands für deren Errichtung.

Der Auftragnehmer ist schließlich verpflichtet, sich an sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung der Covid-19-Infektion an Arbeitsplätzen zu halten, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Tätigkeiten gelten und in den Protokollen der Regierung und Sozialpartner oder in späteren Aktualisierungen, in von der Regierung und den Regionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erlassenen Dekreten, in von den lokalen und gesamtstaatlichen Gesundheitsbehörden erlassenen Dokumenten, in Leitlinien und Dokumenten zur Risikobewertung enthalten sind.

KAP. 6

VERPFLICHTUNGEN UND AUFWENDUNGEN ZULASTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Art. 37 – Verpflichtungen und Aufwendungen zulasten des Auftragnehmers

Abgesehen von den Aufwendungen gemäß den allgemeinen und besonderen Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie zusätzlich zu den Angaben in den vorherigen Artikeln gehen zulasten des Auftragnehmers hinsichtlich der einzelnen Verträge die weiteren, im Folgenden aufgeführten Aufwendungen und Verpflichtungen, welche der Auftragnehmer bei der Beauftragung gemäß Art. 19 zu berücksichtigen hat:

- a) ordnungsgemäße Durchführung der Angaben in der technischen Dokumentation und der Anweisungen des Bauleiters;
- b) vorherige Prüfung der technischen Dokumentation, um der Bauleitung umgehend etwaige Ungenauigkeiten zu melden und Erläuterungen anzufordern;
- c) Bereitstellung der technischen Dokumentation und aller sonstigen, für die Durchführung der Arbeiten oder die Sicherheitskoordinierung notwendigen Dokumente für die Unterauftragnehmer und die auftraggebenden Unternehmen;
- d) (nur bei den Arbeiten, die unter das Los 1 – ohne SOA-Zertifizierung fallen) Verpflichtung, **keine** Aufträge unter 40.000 Euro (vierzigtausend) zu akzeptieren. In diesem Fall gilt der etwaige Vertrag zur Durchführung von Maßnahmen in einem Wert von weniger als 40.000 Euro von Rechts wegen als aufgehoben, und der Auftragnehmer kann keine Ansprüche hinsichtlich der entsprechenden Vergabe geltend machen.

Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, sich an die spezifischen vertraglichen Verpflichtungen zu halten, die in Art. 38, 39 und 40 aufgeführt sind.

Art. 38 – Rückverfolgbarkeit der finanziellen Transaktionen

Gemäß Art. 3 des Gesetzes 136/2010 verpflichtet sich der Auftragnehmer, das Bank- oder Postgirokonto zu nutzen, das in der von jeder Vergabestelle erstellten Erklärung angegeben ist, die als Kopie dem einzelnen Unternehmerwerkvertrag beigelegt ist und in welcher er die Personen angegeben hat, die befugt sind, Transaktionen auf diesem Konto durchzuführen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle innerhalb von 7 Tagen alle etwaigen Änderungen in Bezug auf dieses Konto und die Personen, die zu Transaktionen auf diesem befugt sind, mitzuteilen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, in die mit den Unterauftragnehmern und Nebenvertragsnehmern abgeschlossenen Verträge bei sonstiger absoluter Nichtigkeit eine entsprechende Klausel einzufügen, mit welcher jeder von diesen die vom genannten Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen zur Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen übernimmt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vergabestelle sowie die Präfektur/das Gebietsamt der Regierung der Provinz, in welcher die Vergabestelle ansässig ist, umgehend über die Nichterfüllung seines Kontrahenten (Unterauftragnehmer/Nebenvertragsnehmer) der Verpflichtungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit finanzieller Transaktionen zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, der Vergabestelle die genannten Verträge zur Prüfung laut Abs. 9 Art. 3 des Gesetzes 136/2010 zu übermitteln.

Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird der Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB ausdrücklich aufgehoben.

Bei Abtretung der aus diesem Vertrag erwachsenden Forderung muss sich der Zessionar an dieselben Verpflichtungen halten, die in diesem Artikel für den Auftragnehmer vorgesehen sind, und dem Auftragnehmer die Vorschusszahlungen mittels Bank- oder Postüberweisung auf das entsprechende Girokonto leisten.

Art. 39 – Weitere Aufwendungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten

Was die Tätigkeiten in Bezug auf das Management des Baustellengeländes und der Anlagen sowie des eingesetzten Personals hinsichtlich der einzelnen Verträge betrifft, geht Folgendes zulasten des Auftragnehmers:

- a) die Errichtung einer ausgerüsteten Baustelle im Verhältnis zum Umfang des Bauwerks, mit sämtlichen modernsten und vollendeten Anlagen, um die ausgezeichnete und schnelle Durchführung sämtlicher Arbeiten zu gewährleisten;
- b) die Überwachung aller auf der Baustelle gelagerten oder montierten/verwendeten Materialien sowie aller Lieferungen und Materialien, die sowohl der Vergabestelle als auch den anderen Auftragnehmern gehören und dem Auftragnehmer übergeben wurden;
- c) die Lieferung, Montage und Instandhaltung von Sicherheitszeichen, Lampen für nächtliche Warnmeldungen und allem anderen, was notwendig ist, um jede Form der Sicherheit zu garantieren;
- d) die fotografische Dokumentation gemäß den Anforderungen und Vorschriften der Bauleitung;
- e) sämtliche Lizenzen und/oder Genehmigungen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, sowie die etwaigen Genehmigungen der Gemeinde für die zeitweilige Besetzung öffentlichen Grunds, wobei die entsprechenden Ansuchen vom Auftragnehmer erstellt und nach Zuständigkeit von der Vergabestelle unterzeichnet werden müssen. Die Kosten für die Hinterlegung von Urkunden oder Ansuchen sowie die anfallenden Gebühren werden vom Auftragnehmer vorgeschossen und nach Vorlage einer Quittung oder einer gleichwertigen Urkunde von der Vergabestelle erstattet;
- f) alle ggf. erforderlichen Modelle, Proben und Muster für Arbeiten und Materialien;

- g) alle Arbeitsmittel und Werkzeuge, die für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind; die Werkzeuge und das Personal, die für die Messungen, die Absteckung der Arbeiten, für Prüfungen und Beschwerden sowie für die Endabnahme erforderlich sind;
- h) alle Hilfsbauten wie Baugerüste, Zäune, Beleuchtung, Bewehrungen, Lehrgerüste, Schalungen, Profile, Stützen, Maschinen, Seilwerk, Flaschenzüge, Werkzeuge, Arbeitsmittel, Ausrüstungen und alles, was erforderlich ist;
- i) die Reinigung und tägliche Räumung der von den Arbeiten betroffenen Gebäudeteile mit dem erforderlichen Personal;
- j) die Einhaltung der aus den geltenden Gesetzen und Dekreten erwachsenden Bestimmungen in Bezug auf die Versicherung der Arbeitnehmer und aller anderen geltenden Rechtsvorschriften oder solcher, die auch während der Ausführung des Auftrags ggf. erlassen werden, in Bezug auf die soziale Sicherheit;
- k) die Übermittlung sämtlicher Informationen über den Einsatz der Arbeitskräfte an die Bauleitung innerhalb der von dieser festgelegten Frist;
- l) die Entgegennahme, das Abladen und den Transport von Materialien und Lieferungen an die Lagerorte innerhalb der Liegenschaft oder den Verwendungsort gemäß den Anweisungen der Bauleitung. Schäden an den Materialien, Lieferungen und durchgeführten Arbeiten aus vom Auftragnehmer verschuldeten Gründen oder Fahrlässigkeit/Nachlässigkeit müssen von diesem auf seine Veranlassung und Kosten behoben werden;
- m) die Räumung der von den Arbeiten betroffenen Orte sofort nach deren Fertigstellung mit der vollständigen Entfernung der ihm gehörenden Materialien, Arbeitsmaschinen und Anlagen.

Art. 40 – Vertragsausgaben und Steuern

Gemäß Art. 8 MD Nr. 145/2000 gehen zulasten des Auftragnehmers sämtliche Aufwendungen einschließlich Steuern, die mit dem Abschluss und der Registrierung des Unternehmerwerkvertrags und aller Urkunden, die der Stempelsteuer unterliegen und unter die Bestimmungen laut Art. 2 des Tarifs Teil 1 in der Anlage zum DPR 642/1972 fallen, z. B. u. a. das Übergabeprotokoll, das Protokoll über die Fertigstellung der Arbeiten, die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder die Abnahme, in Verbindung stehen und darauf basieren.

Ausschließlich zulasten des Auftragnehmers gehen darüber hinaus die Abgaben und im Allgemeinen irgendwelche Aufwendungen, die unmittelbar oder mittelbar gegenwärtig oder in der Zukunft auf die auftragsgegenständlichen Lieferungen und Bauwerke anfallen, die vertraglich zu seinen Lasten gehen, auch wenn die Steuern, Abgaben oder Aufwendungen auf den Namen der Vergabestelle oder der nutzenden Verwaltung lauten. Für die Mehrwertsteuer gilt die gesetzliche Regelung.

KAP. 7

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 41 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die von den teilnehmenden Unternehmen angegebenen personenbezogenen Daten werden auch automatisiert und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für die Zwecke der Durchführung der Ausschreibung sowie lediglich in Bezug auf den Zuschlagsempfänger in Hinblick auf den späteren Abschluss und das Management des Vertrags verarbeitet. Insbesondere liegt der Verarbeitung der personenbezogenen

Daten der Zweck zugrunde, die Feststellung der Eignung der Bieter in Bezug auf die gegenständliche Ausschreibung festzustellen. Die Angabe der Daten ist verpflichtend, d. h., dass der Bieter, der an der Ausschreibung teilnehmen möchte, die vorgeschriebenen Erklärungen bei sonstigem Ausschluss abzugeben hat. In Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen können die Daten an die zuständigen öffentlichen Ämter sowie an die anderen Bieter, die das Recht auf Auskunft über die Ausschreibungsunterlagen geltend machen, weitergegeben werden. Die Rechte der betroffenen Person entsprechen denen laut Kap. 3 und 8 DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung 679/2016/EU). Die betroffene Person hat in den gemäß der Rechtsvorschrift vorgesehenen Fällen das Recht auf Berichtigung und Ergänzung sowie auf Löschung der personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Datenverarbeitung.

Art. 42 – Beilegung von Streitigkeiten und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Beziehungen zwischen der zentralen Beschaffungsstelle oder der Vergabestelle und dem Auftragnehmer, die auf der Auslegung und/oder Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung und des entsprechenden Vertrags basieren, ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

Ergibt sich die Streitigkeit während der Vertragserfüllung, ist der Auftragnehmer in jedem Fall verpflichtet, dessen Erfüllung weiterzuführen, und in keiner Weise berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen vorübergehend einzustellen oder zu verspäten. Vorbehalten bleibt, dass die Vergabestelle das Recht hat, den Vertrag gemäß Art. 1456 ZGB aufzuheben, sofern der Auftragnehmer diese Verpflichtung nicht erfüllt.

Art. 43 – Schlussbestimmungen

Die Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung und der folgenden Verträge beinhaltet die vollständige und bedingungslose Annahme und Einhaltung aller Klauseln und Bedingungen, die in dieser Rahmenvereinbarung und in sämtlichen Urkunden, auf die in dieser verwiesen wird, auch wenn sie nicht beigefügt sind, enthalten sind.

Der Regionaldirektor
Sebastiano Caizza

Anlage:

Preisliste für Bauarbeiten 2022 der Autonomen Provinz Bozen, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 1102 vom 21.12.2021 für den Territorialbereich Bozen angegeben bzw. Preisliste 2022 der Autonomen Provinz Trient, wie im Beschluss der Landesregierung Nr. 2398 vom 30.12.2021 für den Territorialbereich Trient, die gemäß Artikel 23, Komma 16 des Gesetzesdekrets 50/2016 jährlich revidiert wird, die unter folgenden Link abgerufen werden können:

<https://www.provincia.bz.it/lavoro-economia/appalti/opere-edili.asp>
<http://www.elencoprezzi2022.provincia.tn.it/>

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.
